



# Sportverein Rot Weiss Haaren 1927 e.V.

## Satzung

### §1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Rot Weiss Haaren 1927 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wünnenberg Ortsteil Haaren und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer 927 eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Er ist Mitglied des Kreis Sport Bundes Paderborn e. V. sowie der einzelnen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Mitglieder sind deren Satzungen und Ordnungen unterworfen. Die Mitglieder werden gemäß Ihrer betriebenen Sportart bei den für sie zuständigen Fachverbänden gemeldet. Über Sonderfälle entscheidet der Vorstand.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist:

Förderung des Sports

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege,
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
3. die Förderung von Kunst und Kultur,
4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
5. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkultur
6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke



Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht insbesondere durch:

1. die Förderung und Ausübung des Sports in seiner Vielfältigkeit zur Steigerung der Lebensfreude und Gesundheit der Mitglieder aller Altersstufen,
2. die Ausübung von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport unter Leitung ausgebildeter Fachkräfte,
3. die Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports,
4. die Durchführung von Freizeiten insbesondere für Kinder und Jugendliche,
5. die Pflege der Freundschaft innerhalb des Vereins sowie die Begegnungen mit in- und ausländischen Sportlern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz bezeichneten Übungsleiter bzw. Ehrenamtszuschale. Die Auszahlung der vorgenannten Zuwendungen setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Bad Wünnenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3**

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Arbeit des Vereins durch finanzielle Zuwendung unterstützt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet.



- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschluss besteht nicht.

## **§ 5**

### **Maßregelungen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, kann der Vorstand nach Anhörung folgende Maßregelungen verhängen:
  - a) einen Verweis;
  - b) eine angemessene Geldstrafe;
  - c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins von bis zu drei Monaten.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied per Einschreiben zu übersenden.



## § 6

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Die Beiträge werden jährlich im Voraus im Lastschriftverfahren auf der Grundlage einer von jedem Mitglied zu erteilenden Einzugsermächtigung eingezogen. Sollte das entsprechende Verfahren nicht durchgeführt werden können, gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Mitglieds. Der Beitrag kann auch per Dauerauftrag beglichen werden.
- (6) Im Ausnahmefall kann der Vorstand auf begründeten Antrag hin nach freiem Ermessen auch die jährliche Beitragszahlung im Voraus durch Rechnungsstellung zulassen.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand nach § 26 BGB, Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. Stellvertretenden sowie 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Das passive Wahlrecht steht ausschließlich volljährigen Vereinsmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes i. S. v. § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes i. S. v. § 26 BGB ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2.500,00 die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.



- (3) Neben den Mitgliedern des Vorstand i. S. v. § 26 BGB gehören dem Vorstand der Geschäftsführer und der Kassieren an, sowie der stellvertretende Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstands die Frauenwartin, die Abteilungsleiter, die Jugendvertreter, der Pressewart, der Sozialwart, der Ehrenvorsitzende und der Fussballobmann an.
- (5) Die Haftung des Vorstands für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des (Gesamt-)Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer haben das Recht, an Sitzungen aller Gremien des Vereins teilzunehmen.
- (3) Aufgabe des erweiterten Vorstands ist es, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

## **§ 9**

### **Tätigkeit des Vorstands und weitere Zuständigkeiten**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltspflege beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand i. S. v. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich



Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.

- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden versetzt gewählt, im ersten Jahr: Vorsitzender, 2. Stellvertretender Vorsitzender und stellvertretender Geschäftsführer und im zweiten Jahr: 1. Stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer und Kassierer.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11**

### **Sitzungen und Beschlüsse des (erweiterten) Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht



angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Minderjährige üben das Stimmrecht selbst aus. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennehmen des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeträge und Umlagen;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

## **§ 13**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in dem Schaukasten des Vereins einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge auf



Satzungsänderung sind den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsschaukasten bekannt zu geben.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.





- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einem Vertreter der steuerberatenden Berufe übertragen werden.

## **§ 17**

### **Abteilungen**

- (1) Der Verein hat Abteilungen, über die Einrichtung und Auflösung der Abteilungen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein vertretenden Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Sie sollen die Zugehörigkeit zu einer Abteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftliche anzeigen.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, bei der für jede Abteilung ein Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind.
- (4) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung und deren Durchführung gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 18**

### **Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.



## § 19

### Ehrungen

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder und Organe des Vereins, Vorschläge sind schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten. Vorschläge werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn diese dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen von dem für die Verleihung von Ehrungen vorgesehenen Termin zugegangen sind.
- (2) Ehrenvorsitzender  
Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder  
Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein Verdienst gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze  
Die Verleihung erfolgt an Personen, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im Verein ausgezeichnet haben. Voraussetzung der Verleihung in Bronze ist eine zehnjährige Tätigkeit. Voraussetzung der Verleihung in Silber ist die Verleihung in Bronze und eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit. Voraussetzung der Verleihung in Gold ist die Verleihung in Silber und eine vierzigjährige Tätigkeit.  
Unabhängig von der Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen kann eine Verleihung an Personen erfolgen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.  
Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.
- (5) Vereinsnadel in Gold, Silber und Bronze  
Die Verleihung erfolgt an Mitglieder in Bronze für 25jährige Mitgliedschaft, in Silber für 40jährige Mitgliedschaft und in Gold für 50jährige Mitgliedschaft. Weitere Ehrungen im 10-Jahres-Rhythmus sind möglich. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.
- (6) Ehrungen können von dem für die Verleihung zuständigen Organ aberkannt werden, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

## § 20

### Datenschutz



- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Die mit dem Beitritt eines Mitglieds aufgenommenen Informationen werden in dem Vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung der Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 7,5 Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bad Wünnenberg (§ 2 Abs. 4).

Bad Wünnenberg-Haaren, den 06.03.2015

1. Vorsitzender \_\_\_\_\_  
Frank Schäfers
2. Vorsitzender \_\_\_\_\_  
Thomas Lücking
3. Vorsitzender \_\_\_\_\_  
Thomas Wulf